Art. 93 Mindestlehrpläne, Mindeststundentafeln, Prüfungsordnungen

[1]Das zuständige Staatsministerium kann Mindestlehrpläne und Mindeststundentafeln erlassen oder genehmigen, den Abschluss der Ausbildung von Prüfungen abhängig machen, Prüfungsordnungen erlassen oder genehmigen und Schulordnungen genehmigen. [2]Das zuständige Staatsministerium kann in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.